

Fragen und Antworten zur MetallPensionskasse

➔ Was passiert, wenn ich mir die Entgeltumwandlung nicht mehr leisten kann?

Es besteht die Möglichkeit, die Beitragszahlung im Einvernehmen mit Ihrem Arbeitgeber einzustellen. Jedoch werden sich Ihre Leistungen dadurch reduzieren, und es können ggf. Zusatzversicherungen (z. B. Berufsunfähigkeitsversorgung) entfallen.

➔ Welche Möglichkeiten bestehen für mich bei langer Krankheit oder Elternzeit?

Sie können sich den Versicherungsschutz in voller Höhe erhalten, indem Sie die Beiträge aus privaten Mitteln weiterzahlen. Sie haben aber auch die Option, die Beitragszahlung für diesen Zeitraum einzustellen (bei Verringerung der Leistungen) und den Vertrag danach unter bestimmten Voraussetzungen wieder aufleben zu lassen.

➔ Wer kann Leistungen im Todesfall erhalten?

Sofern bei Ihrem Tod Leistungen fällig werden, sind in nachfolgender Reihe widerruflich begünstigt:

- Ihr Ehegatte bzw. Ihr Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- falls dieser nicht vorhanden ist, Ihre kindergeldberechtigten Kinder, bis zu einem bestimmten Höchstalter
- falls Sie auch keine kindergeldberechtigten Kinder haben, Ihr namentlich benannter Lebensgefährte bzw. Lebenspartner einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft (eheähnliche Lebensgemeinschaft)¹
- falls keine der vorstehend genannten Angehörigen vorhanden sind und eine Leistung als Sterbegeld gezahlt wird, die der MetallPensionskasse von Ihrem Arbeitgeber mit Ihrem Einvernehmen benannten Berechtigten, ansonsten Ihre Erben.

➔ Was passiert, wenn ich aus der Firma ausscheide?

Als versicherte Person haben Sie von Beginn an unwiderruflichen Anspruch auf die versicherten Leistungen. Auch bei Ausscheiden bleiben Ihnen die Versorgungsansprüche gemäß der vereinbarten Versorgungszusage erhalten. Sie haben die Möglichkeit, den Vertrag privat (beitragsfrei oder -pflichtig) weiterzuführen.

¹ Es müssen darüber hinaus noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein, um rechtswirksam ein Bezugsrecht zugunsten eines Lebensgefährten/Lebenspartners einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft zu begründen. Auf Wunsch stellen wir gern die entsprechende Information zur Verfügung.

➔ Kann ich meine Versorgung bei einem Arbeitgeberwechsel zum neuen Arbeitgeber mitnehmen?

Sie haben einen Rechtsanspruch auf Übertragung Ihrer Versorgung auf den Versorgungsträger Ihres neuen Arbeitgebers. Des Weiteren besteht die Möglichkeit im Einvernehmen mit Ihrem alten und neuen Arbeitgeber den vorhandenen Vertrag beim neuen Arbeitgeber fortzuführen.

➔ Welche Konsequenz hat eine Insolvenz meines Unternehmens, wenn ich dann ausscheide?

Ihre Versorgung bleibt unberührt. Über das unwiderrufliche Bezugsrecht wird Ihre Versorgung der Insolvenzmasse entzogen. Sie können den Vertrag somit fortführen.

➔ Kann man die Leistungen auch früher als vereinbart in Anspruch nehmen?

Ihre Altersrente von MetallRente können Sie frühestens nach Vollendung des 62. Lebensjahres abrufen. Dies führt jedoch zu verminderten Leistungen.

➔ Was passiert mit meiner Versorgung, wenn ich arbeitslos werde?

Ihre Versorgungsansprüche aus der MetallPensionskasse bleiben Ihnen gemäß Versorgungszusage erhalten. Unverfallbare Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung werden grundsätzlich nicht auf das Arbeitslosengeld II (Hartz IV) angerechnet.

➔ Sind die Leistungen aus der MetallPensionskasse beitragspflichtig in der Krankenversicherung der Rentner?

Sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, haben Sie aus Versorgungsbezügen Beiträge in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung zu leisten – für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte gilt grundsätzlich dasselbe.

➔ Woher weiß ich, dass mein Arbeitgeber für mich eine Versorgung abgeschlossen hat?

Sie erhalten von der MetallPensionskasse Versorgungsunterlagen und jedes Jahr eine Standmitteilung.